



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

2. Der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

2. Der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen.

Der höchste Gerichtshof der genannten Provinzen. In Sachen, welche die Bewohner des rechten Rheinuferes im Reg. Bez. Koblenz betreffen, entscheidet er als Revisionshof in der letzten Instanz, in allen übrigen preussischen Landschaften am Rhein als Kassationshof. Er besteht aus einem Präsidenten, 9 Geheimen Ober-Revisionsräthen, und das öffentliche Ministerium aus 1 General-Prokurator, 1 General-Advokat, 1 Sekretair, 7 Anwälten und 1 Rentanten. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich über mehr als 3 Millionen Menschen.

3. Der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln

ist die erste Provinzial-Gerichtsbehörde des Niederrheins, sie entscheidet in der zweiten Instanz und richtet bis jetzt noch nach dem Code Napoléon. An sie sind über 2,500,000 Menschen gewiesen. Sie wird durch 2 Präsidenten, 25 Appellationsgerichtsräthe, 3 Assessoren, einen General-Prokurator, 23 General-Advokaten, 3 Prokuratoren und einen Ober-Sekretair verwaltet, und 20 Advokaten sind als Anwälte dabei angestellt. Zum Ressort dieses Appellationsgerichtes gehören

1. Folgende Untergerichte I. Klasse:

A. Das Landgericht zu Aachen.

B. Das Landgericht zu Cleve.

C. Das Landgericht zu Koblenz.

D. Das Landgericht zu Köln.

E. Das Landgericht zu Düsseldorf.

F. Das Landgericht zu Trier.

2. Die II. Klasse 127 Friedensgerichte.

3. Das Stadtgericht zu Wezlar, 8 Justizämter und 5 standesherrliche Gerichte.

Nach der beschlossenen Aufhebung der bis dahin stattgefundenen Justizpflege nach dem Code Napoléon steht eine neue Organisation aller Friedensgerichte bevor.